

SATZUNG DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG BIELEFELD

§1 Die BSV Bielefeld

- (1) Die BSV Bielefeld ist der Zusammenschluss der Schüler*innenVertretungen aller öffentlichen weiterführenden Schulen in der kreisfreien Stadt Bielefeld.
- (2) Die BSV Bielefeld gibt allen Schüler*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
- (3) Die BSV Bielefeld ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Bielefeld bei der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten anerkannt.
- (4) Der Verband hat den Sitz in Bielefeld.
- (5) Die Postanschrift der BSV ist Alfred-Bozi-Straße 23, 33602 Bielefeld. Die BSV ist unter der E-Mail Adresse info@bsvbielefeld.de erreichbar. Die Telefonnummer ist +49 176 57742078.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk Bielefeld beizutragen.
- (2) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a. Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft
 - b. Zusammenarbeit mit Bündnispartner:innen
 - c. Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
 - d. Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - e. Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- (3) Die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld dient einzig und allein der Interessenvertretung der Schüler*:innenschaft. Die Bezirksdelegierten und der BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchüler*innenVertretung unabhängig von Organisationen und Parteien zu engagieren.

§3 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a. die BezirksDelegiertenKonferenz
 - b. der Bezirksvorstand
 - c. der Umweltausschuss
 - d. der Ausschuss der Berufskollegs
 - e. die Bezirksarbeitskreise
 - f. das Bezirkssekretariat
 - g. die Geschäftsführung

§4 BezirksDelegiertenKonferenz

- (1) Aufgaben
- (a) Die BezirksDelegiertenKonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BezirksSchüler*innenVertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
 - (b) Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:
 - a. den*die Bezirksschüler*innensprecher:in
 - b. dessen*deren Vertreter*in
 - c. den*die Gleichstellungsbeauftragte*n
 - d. den*die Finanzreferent*in
 - e. den*die Öffentlichkeitsreferent*in
 - f. den*die Internetreferent*in
 - g. die zwei Ausschussvorsitzenden
 - h. vier weitere Vorstandsmitglieder
 - i. die Bezirksverbindungslehrer*innen
 - j. die Landesdelegierten und ihre Vertreter*innen
 - k. die Regionaldelegierten und ihre Vertreter*innen
 - l. die Jugendring-Delegierten
 - (c) Die BezirksDelegiertenKonferenz kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag der BezirksDelegiertenKonferenz stattfinden. Der Vorstand kann keinen Antrag auf Entlastung stellen. Auf der letzten BDK im Schuljahr kann im Rahmen der Neuwahlen aller Bezirksvorstandsmitglieder auch ohne einen Antrag über die Entlastung abgestimmt werden.
 - (d) Die BezirksDelegiertenKonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge (APO) erteilen. Über deren Umsetzung ist bis zur Entlastung ein Rechenschaftsbericht gegenüber der BDK abzulegen.
 - (e) Die BezirksDelegiertenKonferenz bzw. die BezirksSchüler*innenVertretung ist nicht berechtigt, den Schüler*innenVertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.
- (2) Zusammensetzung
- (a) Alle Schüler:innen der Stadt können an der BDK mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines*einer Delegierten haben alle, die keine Mitglieder der BDK sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag kann die BDK auch anderen Personen das Rederecht erteilen.

- (b) Jede Schule wählt für jede angefangene 250 SchülerInnen eine:n Delegierte:n.
 - (c) Stimmberechtigte Mitglieder der BezirksDelegiertenKonferenz sind alle ordentlich durch den Schüler:innenrat gewählten Delegierten sowie der Bezirksvorstand. Dies ist auf Nachfrage durch Vorlage des Protokolls der Schüler*innenratssitzung oder einer von der Schulleitung beglaubigten Delegiertenliste zu belegen.
Durch Stimmberechtigungen in Form von Mandaten soll dies gekennzeichnet und deutlich zu unterscheiden sein.
Im Falle eines Rücktritts, oder im Falle einer Abwahl erlischt das Vorstands-Mandat der betroffenen Person mit sofortiger Wirkung. Ausnahme ist das Auslaufen der Legislaturperiode.
 - (d) Bei Schulen, von denen kein Protokoll über die Schüler*innenratssitzung vorliegt können zur BDK angemeldete Schüler:innen der Schule die entsprechenden Schulmandate auch ohne Vorlage von Protokoll oder oben genannter Liste wahrnehmen, insofern die Anzahl der Anmeldungen der Schüler*innen der betreffenden Schule nicht die Anzahl der Mandate, die der Schule zustehen, übersteigt.
 - (e) Die Schüler*innenzahlen werden auf der Homepage veröffentlicht. Das sind die gültigen Mandatszahlen der jeweiligen Schulen.
- (3) Organisation
- (a) Die BezirksDelegiertenKonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BezirksDelegiertenKonferenz einberufen, wenn mindestens sieben Schulen dies beantragen.
 - (b) Die BezirksDelegiertenKonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.
 - (c) Die BezirksDelegiertenKonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schüler*innenVertretungen versandt wurde.
 - (d) Die BezirksDelegiertenKonferenzen werden von mindestens einem Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidium geleitet.
 - (e) Über jede Sitzung der BezirksDelegiertenKonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BezirksDelegiertenKonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten BezirksDelegiertenKonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
 - (f) Bei der Leitung der BezirksDelegiertenKonferenz ist Folgendes zu beachten:
 - a. Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
 - b. Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
 - c. Bei jeder BezirksDelegiertenKonferenz muss die aktuelle Satzung unverzüglich einzusehen sein
- (4) Beschlüsse der BDK
- (a) Die Beschlüsse der BDK treten zum darauffolgenden Tag in Kraft.
 - (b) Im Falle von Änderungen an Satzung, Geschlechterstatut, Geschäftsordnung oder Wahl- und Abstimmungsordnung der BSV müssen diese Dokumente den Delegierten in aktualisierter Form spätestens zwei Wochen nach der BDK zur Verfügung gestellt werden.

§5 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

- (2) Der Bezirksvorstand ist der BezirksDelegiertenKonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Dem Bezirksvorstand gehören an:
- der*die Bezirksschüler*innensprecher*in
 - dessen*deren Vertreter*in
 - der*die Gleichstellungsbeauftragte*r
 - der*die Finanzreferent*in
 - der*die Öffentlichkeitsreferent*in
 - der*die Internetreferent*in
 - die zwei Ausschussvorsitzenden
 - vier weitere Beisitzer
- (4) Ämter im Bezirksvorstand
- Der:Die Bezirksschüler*innensprecher*in muss Bezirksdelegierte:r einer Schule in Bielefeld sein. Er*Sie trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV Bielefeld. Er*Sie repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er*Sie oder der*die Vertreter*in sind für die Einberufung und Leitung von Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSi) verantwortlich. Er*Sie ist für die nachhaltige Arbeit verantwortlich. Er*Sie oder seine*ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.
 - Der*Die stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in nimmt im Falle des Ausfalls oder der Abwesenheit des*der Bezirksschüler*innensprechers*in deren Aufgaben wahr. Er*Sie unterstützt ihn*sie bei seiner*ihrer Arbeit und kann zusätzlich die Hauptverantwortung für Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen.
 - Das Amt des*der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus dem Geschlechterstatut der BSV. Näheres zu diesem Amt lässt sich dort entnehmen.
 - Der*Die Finanzreferent*in ist gemeinsam mit dem*der Bezirksschüler*innensprecher*in und seinem*seiner*ihrer Stellvertreter*in kontobevollmächtigt. Er*Sie vertritt die BSV Bielefeld rechtlich und gerichtlich. Er*Sie ist für die Beantragung von Fördergeldern im Rahmen der institutionellen Förderung beim Land NRW verantwortlich und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er*Sie oder seine*ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.
 - Der*Die Öffentlichkeitsreferent*in ist für den Kontakt der BSV Bielefeld und die Präsenz in den Medien, vor allem den Lokalzeitungen, zuständig. Er*Sie soll sich bei Veranstaltungen um Pressetermine kümmern und Fotos sowie Berichte anfertigen oder anfertigen lassen.
 - Der*Die Internetreferent*in ist für die Homepage und den Social-Media Auftritt der BSV Bielefeld verantwortlich. Er*Sie kümmert sich darum, dass regelmäßig die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Ausschussvorsitzenden leiten ihre jeweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge über ihre jeweiligen Themenbereiche erteilen. Außerdem können sie Anträge an das Grundsatzprogramm der BSV Bielefeld machen. Einer Bestätigung solcher Aufträge und Anträge durch die BDK ist nicht notwendig, allerdings kann die BDK diese Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit verhindern.
 - Die beisitzenden Vorstandsmitglieder sind vor allem für die themenorientierte Arbeit an einzelnen Projekten und in nicht dauerhaft abgedeckten Arbeitsbereichen zuständig. Sie unterstützen bei der Planung, Umsetzung und Betreuung von Veranstaltungen und Projekten.

- (i) Die Mitglieder des Sekretariats übernehmen Verwaltungsaufgaben wie z.B. Vereinbarungen von Terminen, Anfragen bearbeiten und Tagesordnungen schreiben. Das Sekretariat ist ein rein Arbeitsunterstützendes Organ des Vorstandes.
- (5) Weitere Ämter der Bezirksschülervertretung
- (a) Kooptierte Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung der Vorstandsarbeit vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgabenschwerpunkte auf einer Bezirksvorstandssitzung kooptiert werden. Sie gehören dadurch nicht dem Bezirksvorstand an, sondern sind ihm beigeordnet. Die Kooptierungen enden automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands, kein Vorstandsmandat auf BDKen und können zudem jederzeit durch einen Beschluss des Bezirksvorstandes entlassen werden.
 - (b) Landesdelegierte und ihre Stellvertreter*innen nehmen an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDKen) der LSVNRW teil und vertreten dort die BSV Bielefeld. Sie sind formal an das Grundsatzprogramm der BSV gebunden, sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Schülerinnen und Schüler in Bielefeld entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und von den Themen auf Landesebene zu berichten. Landesdelegierte haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands und kein Vorstandsmandat auf BDKen.
 - (c) Regionaldelegierte und ihre Stellvertreter:innen nehmen an den Regionalkonferenzen (ReKos) der RegioSV OWL teil und vertreten dort die BSV Bielefeld. Sie sind formal an das Grundsatzprogramm der BSV gebunden, sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Schüler*innen in Bielefeld entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und von den Themen auf Regionalebene zu berichten. Regionaldelegierte haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands und kein Vorstandsmandat auf BDKen.
 - (d) Die Bezirksverbindungslehrkräfte haben innerhalb des Verbandes eine beratende Funktion. Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer*innen wählen. Die Bezirksverbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der BDK mit Rederecht teil. Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein Misstrauensvotum mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich.
- (6) Besonderheiten zur Wahl
- (a) Die Kandidierenden müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen, aber nicht Bezirksdelegierte sein.
 - (b) Der*Die Bezirksschüler*innensprecher*in muss Bezirksdelegierte:r sein.
 - (c) Vorstandsmitglieder dürfen kurzfristig, nach Mehrheitsentscheid des BeVos, als Landesdelegierte/Regionaldelegierte eingesetzt werden, sofern die gewählten Landesdelegierten/Regionaldelegierten ihr Amt nicht wahrnehmen. Dazu ist nach der Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder von der Sitzungsleitung nach einem Veto zu fragen.
- (7) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes und der BezirksDelegiertenKonferenz gebunden und müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der BezirksDelegiertenKonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den ordentlichen BezirksDelegiertenKonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.
- (8) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zur letzten BDK im darauffolgenden Schuljahr oder bis zu ihrer Abwahl gewählt.

- (9) Abwahl eines Bezirksvorstandsmitgliedes ist jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BezirksDelegiertenKonferenz möglich.
- (a) Sollte konkreter Verdacht auf eine schwere Straftat oder ein grobes Dienstvergehen vorliegen, so können der*die Bezirksschüler*innensprecher*in, dessen*deren Stellvertreter*in und der*die Finanzreferent*in die betreffende Person bis zur nächsten BDK von ihrem Amt entlassen bzw. suspendieren und ihm*ihr die Stimmberechtigung entziehen (siehe §4.3.2). Auf der nächsten BDK ist über diesen Beschluss mehrheitlich abzustimmen. Ein kooptiertes Mitglied kann kommissarisch von den oben genannten Personen als Vertreter:in bestimmt werden. Für diese Person gelten weiterhin die Bestimmungen gem. §5.5.1.
- (10) Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten.

§6 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können Anträge an das Grundsatzprogramm der BSV Bielefeld stellen. Eine Bestätigung solcher Aufträge und Anträge durch die BDK ist nicht notwendig, allerdings kann die BDK diese Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit verhindern.
- (2) Die Ausschüsse geben sich eine eigene Satzung. Diese muss dann durch die BDK bestätigt werden.

§7 Die Bezirksarbeitskreise

- (1) Die BezirksDelegiertenKonferenz kann zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes weitere Bezirksarbeitskreise einrichten. Die Bezirksarbeitskreise sind themenorientiert.

§8 Sekretariat

- (1) Das Sekretariat kann durch bis zu zwei ehrenamtliche Kräfte besetzt werden und hat die Aufgabe, den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Es ist von Vorteil, wenn die Sekretär*innen bereits vorab Erfahrungen im Bereich der überörtlichen SV-Arbeit gesammelt haben. Das Sekretariat kann nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden.
- (a) Die Sekretär*innen werden vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und bekommen Zugang zu Mail-, Homepage- und Social-Media Accounts der BSV Bielefeld. Das Sekretariat ist innerhalb des Bezirksvorstandes und auf einer BDK nicht stimmberechtigt.
- (b) Der Aufgabenschwerpunkt des Sekretariats soll im Bereich Formalia, Verwaltung und sachdienliche Beratung liegen.

§9 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung regelt dringende Angelegenheiten der BSV Bielefeld und ist für Beschlüsse zuständig, die nicht unmittelbar von der BDK oder dem BeVo getroffen werden können. Sie vertritt die BSV zudem rechtlich, finanziell und gerichtlich.
- (2) Zusammensetzung der Geschäftsführung
 - (a) Der Geschäftsführung gehören an:
 - a. der*die Bezirksschüler*innensprecher*in
 - b. der*die Stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in
 - c. der*die Gleichstellungsbeauftragte
 - d. der*die Finanzreferent*in
 - (b) Beratende Mitglieder der Geschäftsführung können sein:
 - a. der*die Bezirksverbindungslehrer*innen
 - b. die Mitglieder des Bezirkssekretariats
- (3) Arbeitsweise der Geschäftsführung
 - (a) Die Geschäftsführung kann durch Zusammentreten, auch in Telefon-/Videokonferenzen, Messenger-Diensten oder ähnlichem Rahmen, Eilbeschlüsse fassen. Diese müssen auf der nächsten Bezirksvorstandssitzung begründet dargelegt und bestätigt werden.
 - (b) Der Bezirksvorstand kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführung nach vorheriger Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen.

§10 Untergliederungen und Dachverbände

- (1) Die Satzungen der angeschlossenen Schüler*innenVertretungen dürfen der Satzung der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld nicht grundsätzlich widersprechen.
 - (a) Die Satzung, die Wahl- und Abstimmungsordnung sowie die Geschäftsordnung gelten für alle angeschlossene Sven sollten sie keine eigene Satzung besitzen.
- (2) Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schüler*innenVertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen Schüler*innenVertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.
- (4) Die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld ist Mitgliedsverband der LandesSchüler*innenVertretung Nordrhein-Westfalen. Die Bestimmungen der Satzung des Dachverbandes hat Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld.
- (5) Die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld ist Mitgliedsverband des Zusammenschlusses der BSVen in Ostwestfalen-Lippe. Die Bestimmungen der

Satzung des Dachverbandes hat Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld.

§11 Geschlechterstatut (GS)

- (1) Die BSV gibt sich ein Geschlechterstatut. Mit Beschluss der 7. BDK vom 23.03.2021 tritt die vorliegende Geschlechterstatut in Kraft.
- (2) Regelungen des Geschlechterstatuts haben Vorrang vor ggfs. anders lautenden Regelungen der anderen Dokumente.

§12 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK (WAO)

- (1) Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf BezirksDelegiertenKonferenzen bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung der BezirksDelegiertenKonferenz.
- (2) Für Wahlen werden Nein-Stimmen zur Berechnung der Mehrheitsverhältnisse genutzt.

§13 Geschäftsordnung (GO)

- (1) Die BezirksDelegiertenKonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 19.06.2019 tritt die vorliegende Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder dem Grundsatzprogramm der BSV Bielefeld können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- (2) Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder Grundsatzprogramm müssen mindestens zwei Wochen vor der BDK ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Änderungen am Geschlechterstatut, sowie gewisse weitere Anträge, können nur entsprechend dem Geschlechterstatut geändert werden (siehe §7 Geschlechterstatut).

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 19.06.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert durch die 5. BDK am 07.09.2020.

Geändert durch die 7. BDK am 24.03.2021.